



# Regierungsrat des Kantons Uri

## Auszug aus dem Protokoll

8. März 2022

### **Nr. 2022-163 R-150-14 Motion Anton Infanger, Bauen, zum Weg der Schweiz; Antwort des Regierungsrats**

#### **I. Ausgangslage**

Am 20. Mai 2020 reichte Landrat Anton Infanger, Ortsteil Bauen, eine Motion zum Weg der Schweiz ein. Mit dem parlamentarischen Vorstoss wird der Regierungsrat ersucht, dem Landrat folgenden Beschluss vorzulegen:

1. Das Vorprojekt (2015) ist mit dem kürzeren, rund 90 m langen Tunnel (Var. 2) weiter zu bearbeiten. Wenn möglich beim bestehenden Fussgängertunnel von 2007, das verschüttet bestehende Nordportal 2007 als Lichtfenster zum See hin zu öffnen.
2. Dass der Weg der Schweiz von Wissig bis Bauen mit einem Velofahrverbot versehen wird. Auf der ganzen Strecke Harder Band bis Seedorf sind die rechtlichen Fahrverbote, Einzelne sind wieder neu zu versetzen, aufgrund von Beschwerden regelmässig zu kontrollieren.

#### **II. Antwort des Regierungsrats**

1. Unter dem Namen «Weg der Schweiz» errichteten sämtliche Kantone anlässlich des 700-Jahr-Jubiläums der Eidgenossenschaft einen Wanderweg um den Urnersee vom Rütli bis nach Brunnen, der über 1991 hinaus als dauerhafte Einrichtung erhalten bleiben soll. Nach über 30 Jahren ist der Weg der Schweiz mit über 200'000 Besucherinnen und Besuchern pro Jahr nach wie vor sehr beliebt und ein wichtiges touristisches Freizeitangebot im Kanton Uri und die Anrainergemeinden.
2. Im Juni 2018 beschloss der Stiftungsrat der im Jahr 1988 gegründeten Stiftung «Weg der Schweiz», die Stiftung auf den 31. Dezember 2019 aufzulösen und sämtliche Rechte und Pflichten sowie das verbleibende Stiftungsvermögen an die Kantone Uri und Schwyz zu übertragen. Gemäss dem vom Regierungsrat am 22. Oktober 2019 (RRB Nr. 2019-653) genehmigten Vertrag sind die von der aufgelösten Stiftung dem Kanton Uri zugewendeten finanziellen Mittel im Umfang von rund 2,2 Mio. Franken für den Unterhalt der Bauten und Anlagen des Wegs der Schweiz im Rahmen des kantonalen Fuss- und Wanderweggesetzes (KFWG; RB 50.1161) zu verwenden oder aufgrund besonderer Vereinbarungen den Standortgemeinden oder Dritten unter

Einhaltung von Artikel 2 Absatz 1 des Vertrags zuzuwenden. Um die mit der Auflösung der Stiftung «Weg der Schweiz» auf den Kanton Uri fallende vertragliche Verpflichtung zu erfüllen, hat der Regierungsrat mit dem Reglement vom 22. Oktober 2019 über den Fonds «Weg der Schweiz» (RB 50.1165) einen besonderen Fonds nach den Bestimmungen der Verordnung über den Finanzhaushalt des Kantons Uri (FHV; RB 3.2111) eingerichtet.

3. Im Zusammenhang mit der Interpellation Anton Infanger, Bauen, zum Weg der Schweiz Abschnitt Bauen - Isleten im Mai 2014 liess der Regierungsrat ein Vorprojekt zur Situation im Abschnitt Harderband erarbeiten. Gemäss dem geologischen Bericht aus dem Vorprojekt 2015 wird aus Sicht der bestehenden Naturgefahren von einer Variante kurz (80 bis 90 m) ausdrücklich abgeraten. Weiter zeigt der Bericht auf, dass beim Nordportal des Fussgängerstollens 2007 jederzeit mit weiteren Felsabbrüchen gerechnet werden muss. Aus diesem Grund käme nur die Variante lang (167,5 m) infrage. Die Realisierung eines Lichtfensters zum See hin wäre zudem nicht verantwortbar.
4. Mit der Auflösung der Stiftung «Weg der Schweiz» (siehe Erwägung 2) gingen die Rechte und Pflichten im Abschnitt auf dem Urner Kantonsgebiet, inklusive der entsprechende Anteil des Stiftungsvermögens, an den Kanton Uri über. Da es sich beim Weg der Schweiz um einen Hauptwanderweg gemäss dem kantonalen Wanderwegplan handelt, erklärte sich der Regierungsrat bei der Beantwortung der Interpellation Anton Infanger, Bauen, zum Weg der Schweiz am 10. März 2020 (RRB Nr. 2020-165) bereit, die Machbarkeit und Verhältnismässigkeit einer Begehung des Seeuferwegs im Abschnitt Harderband mit einem Vorprojekt inklusive Kostenfolge zu prüfen.

Diese Machbarkeitsstudie mit einer Kostenverifikation liegt inzwischen vor. Sie umfasst die Sicherstellung einer alternativen Wegführung im Bereich des ursprünglichen Wegperimeters, einschliesslich Neubau eines Fussgängerstollens, mit einer Länge von 167,5 Metern für die Umgehung der kritischen Felsstörzone. Die Umsetzung hätte Investitionskosten in der Höhe von zirka 1,6 Mio. Franken zur Folge. Dabei betragen die Kosten für die auf der offenen Wegstrecke 450'000 Franken. Gemäss dem Abtretungsvertrag vom Oktober 2019 können Instandsetzungs- und Sicherungsmassnahmen auf der offenen Wegstrecke über den Fonds «Weg der Schweiz» finanziert werden. Das Fondsvermögen beläuft sich per 31. Dezember 2021 auf rund 2,6 Mio. Franken.

Die Kosten für den Neubau des Fussgängerstollens belaufen sich auf 1,15 Mio. Franken. Dabei handelt es sich um eine neue Ausgabe des Kantons, die einer kantonalen Volksabstimmung unterliegt (Art. 24 Bst. c der Verfassung des Kantons Uri; RB 1.1101).

5. Für die Finanzierung würde vollumfänglich der Kanton verantwortlich zeichnen. Weder der bei der Erstellung des Wegs der Schweiz für den tangierten Abschnitt verantwortliche Kanton Bern noch die übrigen Kantone beteiligen sich heute noch an den notwendigen Erstellungs- und Unterhaltsarbeiten am Weg der Schweiz. Auch vom Bund können keine Beiträge erhältlich gemacht werden. Sowohl das Bundesamt für Umwelt (BAFU, Sektion Rutschungen, Lawinen und Schutzwald) als auch das Bundesamt für Strassen (ASTRA, Bereich Langsamverkehr und historische

Verkehrswege) schliessen eine finanzielle Beteiligung am geplanten Neubau des Fussgängerstolens aus. Schliesslich hat sich auch die Standortgemeinde Seedorf nicht an den Kosten zu beteiligen, übernimmt doch der Kanton die Kosten für die Anlage und den Unterhalt der Hauptwanderwege (Art. 15 Abs. 2 KFWG).

6. Zum verlangten Velofahrverbot zwischen Wissig und Bauen hat sich der Regierungsrat bereits in seiner Antwort vom 10. März 2020 zur Interpellation Anton Infanger, Bauen, zum Weg der Schweiz (RRB Nr. 2020-165) geäussert. Bei der Beurteilung der Frage, ob der Weg der Schweiz auf denjenigen Streckenabschnitten, die nicht auf Trottoirs oder Strassen verlaufen, mit einem Fahrradverbot zu markieren ist, gilt es die massgeblichen Rechtsgrundlagen der Strassenverkehrsgesetzgebung zu beachten.

Auf dem auf dem Urner Kantonsgebiet verlaufenden Streckenabschnitt des Wegs der Schweiz bestehen insgesamt 29 signalisierte Fahrverbote (Signal 2.01). Gemäss Artikel 18 Absatz 1 der Signalisationsverordnung (SSV; SR 741.21) verbietet das Signal 2.01 (allgemeines Fahrverbot) das Fahren in beide Richtungen für alle Fahrzeuge, somit auch für den Veloverkehr. Eine zusätzliche Signalisation eines Velofahrverbots erübrigt sich somit. Mit Blick auf die in den letzten Jahren eingetretene positive Entwicklung des Wander- und Biketourismus erachtet es der Regierungsrat als angezeigt, die allgemeinen Fahrverbote (Signal 2.01) entlang des Wegs der Schweiz in genereller Weise und unter Berücksichtigung der Koexistenz von Wandernden und Bikenden zu überprüfen.

Ein solches allgemeines Fahrverbot (Signal 2.01) ist auch am Ende der Wissigstrasse montiert. Auf dem Abschnitt Harderband bis Seedorf sind sämtliche Streckenabschnitte vom Weg der Schweiz, die nicht auf dem Trottoir verlaufen, mit einem allgemeinen Fahrverbot (Signal 2.01) signalisiert. Somit ist ein «Wieder- oder Neuversetzen» der Fahrverbote hinfällig. Die Kontrolle über die Einhaltung der allgemeinen Fahrverbote unterliegt der Kantonspolizei. Ob eine regelmässige Kontrolle durch die Kantonspolizei angezeigt ist, wäre zu prüfen. Grundsätzlich sind bei der Wanderweg- und Bikeschleife bezüglich Bikenden auf dem Weg der Schweiz nur vereinzelte Reklamationen eingegangen.

7. Schliesslich plant die Baudirektion derzeit ein Sanierungsprojekt für den Strassentunnel Harderband. Mit dem Sanierungsprojekt sollen Verbesserungs- und Optimierungsmassnahmen für den Fussgängerverkehr durch den Strassentunnel geprüft werden.

### **III. Empfehlung des Regierungsrats**

Gestützt auf die Erwägungen empfiehlt der Regierungsrat dem Landrat, die Motion als nicht erheblich zu erklären.

Mitteilung an Mitglieder des Landrats (mit Motionstext); Mitglieder des Regierungsrats; Rathaus-  
presse; Standeskanzlei; Direktionssekretariat Justizdirektion und Justizdirektion.

Im Auftrag des Regierungsrats  
Standeskanzlei Uri  
Der Kanzleidirektor

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'E. B. C.', written in a cursive style.